

PRESSEMITTEILUNG

Bad Segeberg, 15.02.2022

Corona: Wie erhalte ich Genesenzertifikat sowie Arbeitgeber- oder Quarantänebescheinigung?

Kreis Segeberg. Wie bekomme ich als Corona-Infizierter, als Kontaktperson oder Eltern/Betreuer*in von Menschen mit Einschränkungen die nötigen Bescheinigungen, beispielsweise für den/die Arbeitgeber*in? Der Infektionsschutz des Kreises Segeberg hat dazu eine Übersicht erstellt:

Digitale Genesenzertifikate

Diese Bescheinigungen sehen ähnlich aus wie die digitalen Impfzertifikate und können auch aufs Handy hochgeladen werden. Sie dienen den Betroffenen als Nachweis, dass sie infiziert waren, womit sie vorübergehend geimpften Personen gleichgestellt sind. In bestimmten Konstellationen ersetzt eine Infektion auch eine Impfung/Boosterimpfung. Die Genesenzertifikate gelten ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab Datum der Abnahme des positiven PCR-Tests.

Für die Ausstellung dieser Zertifikate sind die zur Durchführung oder Überwachung der PCR-Testung berechtigten Personen/Ärzt*innen oder bei nachträglicher Ausfertigung jede*r Arzt/Ärztin oder Apotheker*in zuständig (§ 22 Absatz 6 IfSG). Der Kreis Segeberg erstellt diese Zertifikate bei vorhandenen Personalressourcen als Serviceleistung. Diese Ressourcen fehlen aber aktuell. Eingehende Anträge werden daher nur nachrangig und nach Eingangsdatum abgearbeitet.

Arbeitgeberbescheinigungen, mit denen Ersatzleistungen beantragt werden

Alle Aspekte rund um den finanziellen Ausgleich für Abwesenheitszeiten am Arbeitsplatz aufgrund einer Infektion oder angeordneter Quarantäne werden in Schleswig-Holstein vom Landesamt für soziale Dienste (LASD) in Neumünster eigenverantwortlich geregelt. Informationen gibt es hier:

Rechnungsanschrift
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein
IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12
BIC: NOLADE21SHO

Postbank AG
IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03
BIC: PBNKDEFF

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr oder
Di. und Do. 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
www.segeberg.de/allg-oeffnungszeiten

www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Aufgaben/Infektionsschutzgesetz/IfSGBeschaefigungsverbot.html

und hier:

www.ifsg-online.de

Wichtig: Für die Antragstellung ist keine amtliche Bescheinigung des Infektionsschutzes mehr notwendig.

Quarantänebescheinigungen

Wer in Quarantäne keinen finanziellen Ausgleich bekommt, beispielsweise Schüler*innen, Kita-Kinder oder Beschäftigungslose, die durch Quarantäne oder Infektion aber einen wichtigen Termin versäumt haben (etwa Klausur, Prüfung, Gerichtstermin, ...) und einen Nachweis des tatsächlichen Hinderungsgrundes benötigen, können dafür das neue Onlineformular „Online-Antrag für eine Absonderungsbescheinigung“ auf der Homepage des Kreises nutzen: www.segeberg.de/Lebenslagen/Coronavirus/Coronavirus-Formulare/

Bereits eingegangene Anforderungen werden mit Hochdruck abgearbeitet. Das Personal für diesen Bereich wird weiter verstärkt. Dennoch kann es nach wie vor zu Wartezeiten von mehreren Wochen kommen. Telefonische oder elektronische Nachfragen verzögern die Bearbeitung. Wünsche nach bevorzugter Bearbeitung können nicht berücksichtigt werden.

Kontakt

Kreis Segeberg
Sabrina Müller
Pressesprecherin
Tel. 04551 / 951-9207
E-Mail Sabrina.Mueller@segeberg.de

Rechnungsanschrift
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein
IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12
BIC: NOLADE21SHO

Postbank AG
IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03
BIC: PBNKDEFF

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr oder
Di. und Do. 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
www.segeberg.de/allg-oeffnungszeiten